



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 2015

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	27. 11. 2014	Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister Änderung der Betriebssatzung des KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister für „AKDN-sozial“	78
702	21. 1. 2015	Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Gesundheitswirtschaft	78
751	21. 1. 2015	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Dotation des Fonds NRW/EU.KWK-Investitionskredit	82
770	20. 1. 2015	Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Fernwärmeleitung der STEAG Fernwärme GmbH zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim	82
81	23. 12. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	82

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
22. 1. 2015	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	101

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
20. 1. 2015	Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Bek. – Festlegung für die zweite Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen	101

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20025****Änderung der Betriebssatzung des KDN
Dachverband kommunaler IT Dienstleister für
„AKDN-sozial“**Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband
Kommunaler IT-Dienstleister
vom 27. 11. 2014

Aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (GV NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202), der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 7. 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 641) hat die KDN Verbandsversammlung am 27. 11. 2014 folgende Änderungen der Betriebssatzung vom 7. 7. 2011 (MBL. NRW. S. 434) beschlossen:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4**Betriebsausschuss**

(1) Die KDN Verbandsversammlung bildet einen Betriebsausschuss. Stimmberechtigte Mitglieder des Betriebsausschusses dürfen nur Vertreter der KDN-Mitglieder sein, die die Einrichtung AKDN-sozial nutzen. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Betriebsausschuss. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

Kooperationspartner, die AKDN-sozial im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nutzen, haben das Recht, jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss zu entsenden. Für jeden Vertreter ist ebenfalls ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Betriebsleitung vertritt die Angelegenheiten der Einrichtung vor dem Betriebsausschuss. Der KDN-Verbandsvorsteher und die KDN-Geschäftsführung können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Verbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB oder VOL
- b) Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOF oder von sonstigen Aufträgen für Planungen, Untersuchungen und Gutachten
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen

Die Regelungen zu den jeweiligen Wertgrenzen ergeben sich aus der KDN-Geschäftsanweisung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte des Betriebsausschusses einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die jeder für sich selbstständig vertretungsberechtigt sind. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der KDN Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

(7) Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

(8) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen

Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(9) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

2. § 5 Lenkungsbeirat wird ersatzlos gestrichen

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst

„§ 14**Wirtschaftsplan, Rechnungswesen**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Einrichtung finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) entsprechend Anwendung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der tariflich Beschäftigten einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Die in der Einrichtung beschäftigten Beamten werden in dem Stellenplan des KDN geführt und in der Stellenübersicht der Einrichtung nachrichtlich angegeben. Die dem KDN Dachverband entstehenden Personalkosten werden durch die Einrichtung erstattet. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung aufzustellen. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung weiterleitet.

Das Rechnungswesen der Einrichtung entspricht den Regeln der doppelten Buchführung.“

– MBL. NRW. 2015 S. 78

702**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
in der Gesundheitswirtschaft**Runderlass des Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
v. 21. 1. 2015**Vorbemerkung**

Ziel der Förderung ist die Anregung von umsetzungsorientierter Innovations-, Entwicklungs- und Forschungstätigkeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) im Bereich der Gesundheitswirtschaft. Die Förderung von Maßnahmen soll vornehmlich die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und intermediären Organisationen des Gesundheitswesens in Verbundprojekten unterstützen und verstärken. Zudem sollen Unternehmen ermutigt werden, ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu intensivieren, die anderenfalls nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Dabei wird die Gesundheitswirtschaft umfassend betrachtet und beinhaltet neben dem Kernbereich des Gesundheitswesens auch die Vorleistungs- und Zulieferindustrien sowie Nachbarbranchen und Randbereiche.

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung

- 3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 8 Schlussbestimmungen
- 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE RRL) und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 De-minimis-Verordnung Zuwendungen für Projekte im Bereich der Gesundheitswirtschaft zur Stärkung des Standortes Nordrhein-Westfalen sowie zur Verbesserung der Versorgungssituation der Patientinnen und Patienten.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Für Projekte, deren Förderung im Rahmen eines Projektauftrags befürwortet wird, können Haushaltsmittel vorrangig bereitgestellt werden.

1.3

Im Fall der gleichzeitigen Gewährung aus Mitteln der EU, insbesondere aus dem EFRE-Fonds, sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE RRL) zusätzlich zu beachten.

1.4

Die Zuwendungen unterliegen den horizontalen beihilferechtlichen EU-Vorgaben.

Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Anmeldeschwellen gem. Art. 4 AGVO sind einzuhalten.

Einer Zuwendungsempfängerin/Einem Zuwendungsempfänger, die/der eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Zuwendung gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO).

Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sind gem. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO ausgeschlossen.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nutzerorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte in der Gesundheitswirtschaft, die der Erforschung und Entwicklung von Vermarktungsstrategien und der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen und damit direkt oder indirekt der Bewahrung und Wiederherstellung von Gesundheit dienen.

Gefördert werden können Projekte, welche auf die Entwicklung, modellhafte Erstellung und Erprobung innovativer Produkte und Dienstleistungen abzielen. Dies gilt zum Beispiel für den Kernbereich des Gesundheitswesens wie die ambulante und stationäre gesundheitliche Versorgung und Pflege, die Vorleistungs- und Zulieferindustrien wie das Gesundheitshandwerk und den Gesundheitshandel, die pharmazeutische Industrie, die Medizintechnik, die Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Produkte und Dienstleistungen in

den affinen Bereichen Arbeit, Wohnen, Ernährung, Sport und Verwaltung.

Die geschlechtsdifferenzierte Betrachtung von Gesundheit und Krankheit ist erforderlich. Alle Maßnahmen und Konzepte sind gendergerecht, diskriminierungsfrei und kultursensibel auszugestalten. Zur Förderung ausgewählte Vorhaben mit Defiziten in der Genderkompetenz können für die Umsetzung adäquater Anforderungen ergänzend entsprechende Innovationsberatungsdienste/innovationsunterstützende Dienstleistungen beantragen.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden nur gewährt an:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe sowie sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, Universitäten, Forschungsinstitute, Ingenieurbüros und Krankenhäuser sowie Pflegeeinrichtungen und juristische Personen des öffentlichen (außerhalb der Landesverwaltung) und des privaten Rechts, wenn diese Projekte mit unmittelbarem Transferbezug zu Unternehmen durchführen,
- Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Eine wirtschaftliche Verwertung über Nordrhein-Westfalen hinaus wird nicht ausgeschlossen.

Mit dem Projekt darf nur in – nach Maßgabe des Haushaltsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen möglichen – Ausnahmefällen vor der Bewilligung begonnen worden sein.

Die Laufzeit der Projekte soll in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

Gefragt sind insbesondere Kooperationen von Unternehmen untereinander sowie gemeinschaftliche Projekte von Wissenschaft und Wirtschaft. Bei einem gemeinsamen Projekt mit mindestens zwei Antragstellenden (Kooperationsprojekt) müssen die Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens einer Kooperationspartnerin oder eines Kooperationspartners ihre oder seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

In gemeinsamen Kooperationsprojekten von nicht unternehmerisch und unternehmerisch Tätigen ist eine mittelbare staatliche Beihilfe der unternehmerisch tätigen Projektpartnerinnen und -partner auszuschließen (s.d. u.a. Nummer 2.2.2. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27.6.2014 (2014/C 198/01)).

Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens einer Kooperationspartnerin oder eines Kooperationspartners.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

¹ Definition siehe Artikel 2 Nr. 18 AGVO

Die Zuwendung wird als projektbezogener Zuschuss gemäß EFRE RRL und §§ 23, 44 LHO bereitgestellt. Für nicht rückzahlbare Zuschüsse gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

	Kleine * Unternehmen/ freie Berufe bis zu	Mittlere * Unternehmen bis zu	Große * Unternehmen bis zu	Hochschulen (die unternehmerisch tätig werden) bis zu
5.3.1 Industrielle Forschung	70%	60%	50%	50%
5.3.2 Industrielle Forschung im Falle der Zusammenarbeit: (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 6 AGVO) – zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzüber- greifend oder mit wenigstens einem KMU oder – von Unternehmen und For- schungseinrichtungen oder – die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Art. 25 Abs. 6 Buchstabe b) ii) AGVO)	80%	75%	65%	50%
5.3.3 Experimentelle Entwicklung	45%	35%	25%	25%
5.3.4 Experimentelle Entwicklung im Falle der Zusammenarbeit (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 6 AGVO) – zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzüber- greifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder – die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Art. 25 Abs. 6 Buchstabe b) ii) AGVO)	60%	50%	40%	25%
5.3.5.1 Beihilfen für Durchführbarkeitsstu- dien (industrielle Forschung)	70%	60%	50%	50%
5.3.5.2 Beihilfen für Durchführbarkeitsstu- dien (experimentelle Entwicklung)	45%	35%	25%	25%
5.3.6 Beihilfen für Innovationscluster	50%	50%	50%	50%
5.3.7.1 Innovationsbeihilfen für KMU	50%	50%	Keine Förderung	Keine Förderung
5.3.7.2 Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienst- leistungen (max. 200.000,- € innerhalb von drei Jahren)	100%**	100%**	Keine Förderung	Keine Förderung
5.3.8 Beihilfen für Prozess- und Organi- sationsinnovationen	50%	50%	15%	Keine Förderung
5.3.9 Forschungsinfrastrukturen (unter den Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO)	50%	50%	50%	50%

* Für die Kategorisierung der Unternehmen gilt Anhang I AGVO. – Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden.

** Eine 100% Gesamtförderung an Unternehmen, die mehrheitlich in kommunaler Hand sind (Konzernbetrachtung) ist ausgeschlossen (Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO).

5.3.10

Kumulierung

Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

5.4

Mindestbetrag

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt.

5.5

Allgemeines

Weiterleitungen von Zuwendungen durch eine Erstempfängerin oder einen Erstempfänger an eine Letztempfängerin oder einen Letztempfänger sind ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage sind Personalausgaben, Gemeinausgaben, Sachausgaben, Reisekosten und Investitionen. Die Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie projektbezogen sind und unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

5.5.1

Personal- und Gemeinausgaben

Die Förderung von Personal- und Gemeinausgaben erfolgt anhand von Pauschalen gem. der EFRE RRL. Dies gilt auch für die reine Landesförderung; insoweit gelten die Regelungen zur Pauschalierung aus der EFRE RRL entsprechend.

Ausgaben für Personal können gem. EFRE RRL gefördert werden, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird. Bei den Personalausgaben ist die Arbeitsleistung einer selbstständigen Unternehmerin oder eines selbstständigen Unternehmers nicht zuwendungsfähig.

Für das Personal werden pauschalisierte Stundensätze bzw. Monatssätze entsprechend der Regelungen der EFRE RRL für die Zuordnung zu Leistungsgruppen, der Bemessung des Monats- oder Stundensatzes zu Grunde gelegt. Dies gilt auch in Fällen der reinen Landesförderung.

Gemeinausgaben können pauschaliert gefördert werden, wenn sie im Projekt entstehen. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Für förderfähige pauschalisierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden. Die Pauschale wird auch in den Fällen reiner Landesförderung entsprechend der Regelungen in der EFRE RRL bemessen.

5.5.2

Sachausgaben

Unter Sachausgaben fallen auch Ausgaben für Fremdleistungen sowie Reisekosten, sofern sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachgewiesen werden. Reisekosten können nur nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Sollzinsen
- Kalkulatorische Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse
- Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die den gewöhnlichen Betriebsausgaben zuzuordnen sind (z. B. Steuer- oder Rechtsberatung)
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Baumaßnahmen

- Finanzierungskosten und Provisionen

- Grunderwerb sowie damit verbundene Instandhaltung

5.5.3

Investitionen

Hierunter fallen alle Anschaffungen für langfristig nutzbare Produktionsmittel soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden (zum Beispiel technische Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge).

Wenn die Investitionen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Wirtschaftsgüter wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie endet frühestens drei Jahre nach Ablauf des Durchführungszeitraumes; danach ist das Gerät grundsätzlich in der Verwendung frei. Im Fall der anteiligen Finanzierung aus Mitteln der EU, insbesondere aus dem EFRE-Fonds, verlängert sich diese Frist auf fünf Jahre.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen-EFRE (ANBest-EFRE). Sie sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Dies gilt auch für reine Landesförderungen.

7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage themenorientierter Projektauftrags. Darüber hinaus können im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Projekte unabhängig von Aufrufen gefördert werden.

Der Antrag, der die Angaben gem. Art. 6 AGVO enthält, ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit schriftlich zu stellen.

Alle notwendigen Formulare für die Beantragung und Abwicklung der Förderungen werden auf der jeweiligen Homepage der bewilligenden Stelle zentral zur Verfügung gestellt.

7.2

Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die EFRE RRL.

Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.

7.3

Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der bewilligenden Stelle geprüft wurden. Dies gilt auch für reine Landesförderungen.

8

Schlussbestimmungen

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Lan-

des, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 21. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

– MBl. NRW. 2015 S. 78

751

Richtlinie über die Dotation des Fonds NRW/EU.KWK- Investitionskredit

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 21.1.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 6.12.2012 (MBl. NRW. 2013 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „die die zu fördernden KWK-Anlagen selbst betreiben“ durch die Wörter „die Eigentümer der zu fördernden KWK-Anlagen sind“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 82

770

Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer Fernwärmeleitung der STEAG Fernwärme GmbH zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV – 8 – 50 31 30.3 –
v. 20.1.2015

1. Die STEAG Fernwärme GmbH, Essen, plant den Bau und Betrieb einer Fernwärmeleitung zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim zur Verbindung der Fernwärmeschienen Niederrhein und Ruhr, ergänzt um eine Anschlussleitung zur Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Oberhausen.

Aufgrund des Überschreitens der Prüfwerte nach § 3c UVPG für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, unterliegt das Vorhaben der Nummer 19.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist (UVPG). Das Vorhaben bedarf der UVP-Vorprüfung und der Zulassung in einem Verfahren nach § 20 UVPG.

2.

Für die Durchführung der UVP-Vorprüfung, die erstmalige Zulassung sowie auch für spätere gegebenenfalls erforderliche Zulassungen von Änderungen gemäß § 20 UVPG des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitung zwischen Duisburg-Walsum und Bottrop-Welheim“ der STEAG Fernwärme GmbH und für den Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 21 UVPG wird gemäß § 5 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 884) geändert worden ist, die Bezirksregierung Düsseldorf bestimmt als zuständige Behörde für den Vollzug der im Anhang II Nummer 7.8.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz genannten Aufgaben für die die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster berührende Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf und Warmwasser (Fernwärmeleitung).

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 82

81

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – Az.: II 1 – 2602.5
v. 23.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

- 1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.2 Zuwendungsempfängende
- 1.3 Weiterleitung von Zuwendungen
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 1.6 Besondere Zuwendungsbestimmungen
- 1.7 Verfahren

Programmteil

- 2 Investitionspriorität – Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ins Erwerbsleben
 - 2.1 Kommunale Koordinierung
 - 2.2 Starthelfende
 - 2.3 Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen
 - 2.4 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund
 - 2.5 Produktionsschule.NRW
 - 2.6 Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen
 - 2.7 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen
 - 2.8 Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung
- 3 Investitionspriorität – Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel
 - 3.1 Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung
 - 3.2 Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren
 - 3.3 Weiterbildungsberatung
 - 3.4 Beratung zur beruflichen Entwicklung / Anerkennung Kompetenzen
 - 3.5 Fachkräfte
 - 3.6 Beschäftigtentransfer
- 4 Investitionspriorität – Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

- 4.1 Jugend in Arbeit plus
- 4.2 Öffentlich Geförderte Beschäftigung / Sozialer Arbeitsmarkt
- 4.3 Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren
- 5 Investitionspriorität – Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die
- 5.1 Bestätigung erworbener Kompetenzen.
- 5.2 Lebens- und Erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung
- 6 Investitionspriorität – Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.
- 6.1 Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel
- 6.2 Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk
- 7 Investitionspriorität – Technische Hilfe
- 7.1 Regionalagenturen
- 8 Prioritätsachsenübergreifende Maßnahmen
- 8.1 ESF-kofinanzierte Einzelprojekte
- 9 Inkrafttreten

Allgemeiner Teil

1.1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds – ESF) Zuwendungen zu den im „Operationellen Programm zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in NRW 2014 – 2020“ durchzuführenden arbeits- und sozialpolitischen Maßnahmen.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Verordnung zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds), der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Verordnung).

1.1.2

Beihilferahmen

Die beihilferechtliche Relevanz der Maßnahmen der Regelförderprogramme dieser Richtlinie wurde vor deren Aufstellung geprüft. Soweit bei der Bewilligung noch Maßnahmen der Bewilligungsbehörden erforderlich sind, ist dies bzw. der beihilferechtliche Bezug (z.B. De-minimis-Verordnung) bei den betroffenen Programmen im Programmteil angegeben.

1.1.3

Gefördert werden Maßnahmen, deren Fördergrundlagen im Programmteil geregelt sind und die Ziele der Prioritätsachsen unterstützen.

Prioritätsachse	Bezeichnung der Prioritätsachse	zugehörige Investitionsprioritäten gem. Artikel 3 VO (EU) Nr. 1304/2013	Programmteil Nr.
A	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften	Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen ins Erwerbsleben	2.1 bis 2.8
		Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	3.1 bis 3.6
B	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung	Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	4.1 bis 4.3
C	Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen	5.1
		Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung	6.1 und 6.2
D	Technische Hilfe		7.1

1.1.4

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.1.5

Der in dieser Richtlinie verwandte Begriff Pauschalen entspricht dem gem. Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 von der Europäischen Union verwandten Begriff Standardeinheitskosten.

1.2

Zuwendungsempfangende

Alle natürlichen und juristischen Personen können Zuwendungen erhalten, soweit im Programmteil keine anderen Regelungen getroffen sind.

1.3**Weiterleitung von Zuwendungen**

Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VV zu § 44 LHO zugelassen.

In Fällen der Weiterleitung liegt der Bewilligung ein Musterweiterleitungsvertrag bei bzw. kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

1.4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Weitere Ausnahmen von den VV/VVG zu § 44 LHO sind im Programmteil programmspezifisch geregelt.

1.4.1**Bagatellgrenzen bei Bewilligungen**

Die nach Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen kommen nicht zur Anwendung, soweit im Programmteil keine andere Regelung getroffen ist.

Die Bagatellgrenze gem. Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO kommt zur Anwendung.

1.4.2**Zielgruppen**

Soweit keine abweichenden programmspezifischen Regelungen im Programmteil getroffen werden, kommen die geförderten Maßnahmen Zielgruppen in Nordrhein-Westfalen zugute.

1.4.3**Gebietskulisse**

Die geförderten Maßnahmen müssen innerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden.

1.4.4

Die ANBest-ESF sowie die programmbezogenen sonstigen Zuwendungsbestimmungen des Programmteils sind bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beizufügen.

1.5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****1.5.1****Zuwendungsart****Projektförderung****1.5.2****Form der Zuwendung****Zuschuss/Zuweisung****1.5.3****Bemessungsgrundlage****1.5.3.1****Pauschalen**

Die Bemessung von Zuwendungen auf Basis von Personalausgaben und arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben erfolgt anhand folgender Pauschalen, soweit nicht im Programmteil andere Pauschalen festgelegt sind:

Bei Maßnahmen mit einer Projektleitung gem. Nr. 1.5.3.1.1 können herausgehobene Projektmitarbeitende auf der Basis der Pauschalen von Nr. 1.5.3.1.2 anerkannt werden, wenn diese (Teil-) Aufgaben eigenverantwortlich bearbeiten. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich bei Letztempfangenden gegeben, wenn die weitergeleitete Zuwendung mindestens 200.000 € beträgt.

Der Begriff „Zuwendung“ gem. Nr. 1.5.3.1.1 und Nr. 1.5.3.1.2 stellt auf den ersten Zuwendungsbescheid ab.

Selbstständig tätige Unternehmer und Honorarkräfte sind den Funktionen entsprechend zuzuordnen.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Pauschale anteilig gewährt.

Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen zu prüfen.

1.5.3.2

Mit den Pauschalen nach Nr. 1.5.3.1 sind alle arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben abgedeckt.

Soweit daneben zusätzlich maßnahmebezogene Sachausgaben im Programmteil zugelassen sind, gilt Nr. 4 der ANBest-ESF.

1.5.3.3

Soweit eine Maßnahme aus Bundes- oder sonstigen Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften gefördert wird, ist die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie bis zur Höhe der nach den anderen Förderregelungen gewährten Leistungen ausgeschlossen.

1.5.3.4

Finanzierungsbeteiligung durch Bürgerschaftliches Engagement Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei den Zuwendungsempfangenden erbracht werden.

Die im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistung kann bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer geförderten Maßnahme wie folgt berücksichtigt werden:

Pro geleisteter Arbeitsstunde 10 €.

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch Stundenzettel. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Zuwendung wird auch bei Anrechnung der fiktiven Ausgaben nur bis zur Höhe der Ausgaben gem. Nr. 1.5.3.1 und Nr. 1.5.3.2 gewährt.

Gliederungspunkt	Funktion	Pauschalen pro	
		Monat	Jahr
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid ab 750.000 €)	7.630 €	91.560 €
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid bis 750.000 €)	7.050 €	84.600 €
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.630 €	79.560 €
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	6.110 €	73.320 €
1.5.3.1.5	Assistenz	4.810 €	57.720 €

Für Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, sofern diese nicht bereits aus Mitteln des Landes finanziert sind (Stammpersonal).

1.5.3.5

Finanzierungsbeteiligung durch Freistellung von Personal

Soweit sich Dritte in Form einer Freistellung von Personal an der Finanzierung beteiligen, kann die eingebrachte Leistung pro Arbeitsstunde mit 42 € als Kofinanzierung anerkannt werden. Diese bleibt bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht.

Der Nachweis der Arbeitsleistung erfolgt durch die Vorlage von Stundenzetteln. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.

1.5.3.6

Finanzierungsbeteiligung durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Sofern Teilnehmende Leistungen nach dem SGB II in Form des vollen Regelsatzes erhalten und diese Leistungen als Kofinanzierung in die geförderte Maßnahme einfließen, ist pro Monat und Teilnehmenden eine Pauschale in Höhe von 300 € anzusetzen.

Diese bleibt bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht.

Ein- und Austrittsmonat gelten jeweils als voller Monat. Der Nachweis erfolgt durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden, dass sie Leistungen nach dem SGB II erhalten.

1.5.4

Zweckgebundene Spenden Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht und können den Eigenanteil ersetzen.

Ist eine Kommune Zuwendungsempfängerin, muss ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i.H.v. 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleiben, soweit im Programmteil keine andere Regelung getroffen ist.

1.6

Besondere Zuwendungsbestimmungen

Die ANBest-ESF (Anlage 2) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen und ersetzen die ANBest-P und ANBest-G.

1.7

Verfahren

Die Regelungen gelten, soweit keine programmspezifischen Regelungen im Programmteil getroffen werden.

1.7.1

Antragsverfahren

1.7.1.1

Die Antragsunterlagen stehen im Internet unter www.esf.nrw.de zur Verfügung oder können bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert werden.

1.7.1.2

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Grundsätzlich ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Ausnahmen sind in der Anlage 1 geregelt.

Soweit eine vorherige Stellungnahme durch zuständige Stellen vorgesehen ist, soll diese dem Antrag beigelegt sein bzw. ist diese nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde nachzureichen.

1.7.1.3

Im Rahmen der Antragsprüfung hat die Bewilligungsbehörde die administrative und finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu prüfen. Diese ist in der Regel dann gegeben, wenn die mit dem Antrag vorzulegende „Bescheinigung in Steuersachen“ (ehemals steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes gem. § 1 Nr. 4 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) mindestens ausweist, dass keine Steuerrückstände bestehen.

Soweit die Bewilligungsbehörde aus anderen Maßnahmen hinreichende Kenntnis von der administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit hat, kann sie auf die Vor-

lage der Bescheinigung verzichten. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

1.7.1.4

Die Prüfung der fachlichen Leistungsfähigkeit erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung.

1.7.1.5

Im Antrag ist zu erklären, dass das eingesetzte Personal entweder

- a) nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder
- b) in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Arbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt.

1.7.2

Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid wird von der zuständigen Bezirksregierung (= Bewilligungsbehörde) erteilt.

1.7.3

Auszahlungsverfahren

Bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen wird die Zuwendung auf Anforderung innerhalb von 90 Tagen durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

1.7.4

Prüfung des Zwischen- und Verwendungsnachweises

1.7.4.1

Die Bewilligungsbehörde prüft den Zwischen- und Verwendungsnachweis auf der Grundlage der unter Nr. 7 und 8 der ANBest-ESF genannten Unterlagen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall die Übersendung einfacher Kopien als Nachweise zulassen. Die Aufbewahrungspflicht für die Belege bleibt hiervon unberührt. Außerdem gilt dies nicht für Vor-Ort-Kontrollen. Die Belege selbst werden nicht mit einem Prüfvermerk versehen.

Die Prüfung der Pauschalen gem. Nr. 1.5.3.1 erfolgt anhand der schriftlichen Anweisung gem. Nr. 1.1 der ANBest-ESF.

Die Prüfung wird wie folgt ergänzt:

- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit seiner vollen Arbeitszeit im Projekt, so haben der Zuwendungsempfänger und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, dass die Bestimmungen der Anweisung gem. Nr. 1.1 der ANBest-ESF eingehalten wurden.
- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit einem Anteil seiner Arbeitszeit direkt im Projekt, so reicht die Vorlage der Stundenzettel gem. Nr. 1.2 der ANBest-ESF aus.

1.7.4.2

Die Bewilligungsbehörde hat nach Vorlage des Zwischen- oder Verwendungsnachweises insbesondere folgende Punkte unter Beachtung der Nr. 11 VV zu § 44 LHO zu prüfen:

- ordnungsgemäße Umsetzung entsprechend der EU- und nationalen Vorgaben (insbesondere der vorliegenden Förderrichtlinie und des Bewilligungsbescheides),
- Entstehung und Förderfähigkeit der Ausgaben (einschließlich Zeitraum und Projektbezug),
- richtige Berechnung der Zuwendung,
- Einhaltung des Prüfpfades,
- Beachtung des Vergaberechtes (soweit relevant),
- Umsetzung der Publizitätsbestimmungen.

Die Prüfung für Projekte mit Teilnehmenden umfasst darüber hinaus:

- Vollständigkeit der geforderten Angaben inkl. der unterschriebenen Selbsterklärung der Teilnehmenden sowie die richtige Übertragung in das digitale Begleitsystem,

- die Vorlage der unterschriebenen datenschutzrechtlichen Erklärungen.

Auf Basis einer Stichprobe erfolgt in Einzelfällen eine Prüfung vor Ort bei den Zuwendungsempfängenden.

1.7.5

Zu beachtende Vorschriften

1.7.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

1.7.5.2

Bagatellgrenzen bei Rückforderungen

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn diese 250 € ohne Zinsen für die Gesamtmaßnahme nicht übersteigt.

1.7.5.3

Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Europäische Kommission, die Prüfbehörde für den ESF und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

Programmteil

Prioritätsachse A –

Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

2

Investitionspriorität – Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ins Erwerbsleben

2.1

Kommunale Koordinierung

2.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben zur Organisation von regionalen Übergangssystemen von der Schule in den Beruf.

2.1.2

Zuwendungsempfängende

Kreise und kreisfreie Städte

2.1.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.1.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

2.1.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

2.1.3.3

Förderhöhe

Pauschal werden 50 %

von Nr. 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und

von Nr. 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 3 weitere Stellen gewährt.

2.2

Starthelfende

2.2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Starthelfende, die im Bereich Ausbildungsmanagement, insbesondere für die

- Suche geeigneter Jugendlicher,
- Vermittlung auf offene Ausbildungsstellen,
- Begleitung neu geschlossener Ausbildungsverträge und
- Suche von Ausbildungsstellen für geeignete Jugendliche tätig sind.

2.2.2

Zuwendungsempfängende

Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

2.2.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.2.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

2.2.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

2.2.3.3

Förderhöhe

Pauschal 80 % von Nr. 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.

2.3

Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen

2.3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung von Ausbildungskapazitäten im Rahmen einer kooperativen Ausbildung zwischen Bildungsträger und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen durch theoretische und fachpraktische Qualifizierung.

2.3.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- es sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
- die Zuwendungsempfängenden den Ausbildungsvertrag abschließen.

2.3.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.3.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.3.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal-, Sachausgaben und Ausbildungsvergütung.

2.3.3.3

Förderhöhe

Der pauschale Festbetrag beträgt je Ausbildungsjahr, das nach der Ausbildungsordnung vorgesehen ist, pro Auszubildendem 10.800 € pro Jahr (bzw. 900 € pro Monat).

2.3.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.3.4.1

Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit von einem Betrieb übernommen werden, der dann in vollem Umfang in die Funktion des Ausbildungsbetriebes eintritt.

2.3.4.2

Die Teilnehmenden erhalten während der Ausbildung mindestens eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an die Sätze nach §§ 79 Abs. 2, 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, jedoch nicht mehr als die für den Partnerbetrieb maßgebliche tarifliche Ausbildungsvergütung.

Die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt zunächst für ein Jahr. Sollte die oder der Jugendliche bis zu diesem Zeitpunkt nicht in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen worden sein, wird die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung bis zum Ende der Ausbildungsdauer durch das Land sichergestellt.

2.3.4.4

Vorzeitige Beendigung:

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ermäßigt sich die Pauschale ab dem Folgemonat auf 350 €, soweit der frei gewordene Ausbildungsplatz nicht neu besetzt wird. Die ermäßigte Pauschale darf bis zum darauf folgenden 31.7. (Ende des laufenden Ausbildungsjahres) gewährt werden, soweit der Durchführungszeitraum nicht vorher endet.

2.3.4.5

Der Zuwendungsempfänger hat jedem Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr ein betriebliches Praktikum im Umfang von 6 bis 12 Wochen zu ermöglichen. Sollte die Auszubildende oder der Auszubildende nach einem Jahr nicht in eine betriebliche Ausbildung vermittelt sein, so gilt Satz 1 für jedes weitere Ausbildungsjahr.

2.4

Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund

2.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in einem Ausbildungsverbund zwischen Betrieben.

2.4.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO notwendige Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt.

2.4.2.1

Die zuständige Kammer erklärt, dass der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb in der Regel weniger als 250 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) hat.

2.4.2.2

Der Antragsteller erklärt bei Verbünden zwischen Betrieben, dass die Verbundpartner unterschiedliche natürliche oder juristische Personen sind.

2.4.2.3

Die betriebliche Ausbildung im Verbund ist gemäß dem mit dem Antrag vorzulegenden Ausbildungsrahmenplan so konzipiert, dass die Ausbildungszeit beim Verbundpartner bzw. bei den Verbundpartnern mindestens 6 Monate und beim Ausbildungsvertrag abschließenden Unternehmen mindestens 12 Monate beträgt.

2.4.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.4.3.2

Bemessungsgrundlage

Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbrutto) des Auszubildenden

2.4.3.3

Förderhöhe

Je Ausbildungsplatz wird eine Pauschale von max. 4.500 € gewährt.

2.4.4

Verfahren

2.4.4.1

Antragsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- eine Bestätigung der Kammer, dass das Unternehmen nicht allein ausbilden kann (Muster unter www.esf.nrw.de),
- ein Kooperationsvertrag (Muster unter www.esf.nrw.de) und
- ein Ausbildungsrahmenplan nach der geltenden Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung, in dem

die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

2.4.4.2

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung je Ausbildungsplatz erfolgt grundsätzlich auf Anforderung je zur Hälfte zum 30.11. im Jahr der Bewilligung (1. Teilbetrag) und zum 30.11. des Folgejahres (2. Teilbetrag).

Notwendige Voraussetzungen für die Auszahlung des

– Teilbetrages:

Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) und

vom Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden unterschriebene Erklärung (Datum nicht vor dem 1.11.), dass das Ausbildungsverhältnis andauert.

– Teilbetrages:

Vom Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden unterschriebene Erklärung (Datum nicht vor dem 1.11.), dass das Ausbildungsverhältnis andauert.

Die Erklärungen stehen als Muster auf www.esf.nrw.de zur Verfügung.

2.4.4.3

Wird ein vorzeitig beendetes Berufsausbildungsverhältnis wiederbesetzt, gilt der Ausbildungsplatz als durchgängig besetzt.

2.4.4.4

Nachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung erfolgt über die Erklärungen gem. Nr. 2.4.4.2.

2.5

Produktionsschule.NRW

2.5.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von produktionsorientierten Maßnahmen.

2.5.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt im folgenden Umfang als erteilt:

Der Antragsteller hat mit dem Antrag bzw. nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde zu einem separaten Zeitpunkt zu dokumentieren, dass die Maßnahme durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit, eines zugelassenen kommunalen Trägers oder eines Trägers der kommunalen Jugendhilfe kofinanziert wird.

2.5.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.5.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.5.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

2.5.3.3

Förderhöhe

Je Teilnehmendem und Monat wird eine Pauschale von 600 € gewährt.

Sinkt die Zahl der beantragten Teilnehmenden im Verlauf der Maßnahme unter die Hälfte, so verbleibt eine Zuwendung für 50 % der beantragten Teilnehmenden (= Sockelbetrag). Bei der Berechnung des Sockelbetrages ist ggfs. aufzurunden.

2.5.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.5.4.1

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung berücksichtigt.

2.5.4.2

Teilnehmendenabbruch

Beenden Teilnehmende die Maßnahme vorzeitig, kann der frei werdende Platz nachbesetzt werden.

2.5.4.3

Nachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung wird durch eine wöchentlich von den Teilnehmenden zu unterzeichnende Teilnehmendenliste dokumentiert.

2.6

Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen

2.6.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Anbahnung von betrieblicher Erstausbildung in Teilzeit für Personen, die als Mutter oder Vater mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft pflegen, in einem Ausbildungsberuf, der sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO) oder dem Altenpflegegesetz (AltPflG) richtet.

2.6.2

Zuwendungsvoraussetzungen

2.6.2.1

Regelungen für die Ausgaben für Kinderbetreuung: Die Teilnehmenden erklären, dass

- die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mutter oder des Vaters an der Maßnahme notwendig ist.
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- das Kind mit dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- die Kinderbetreuung nicht durch Dritte gefördert wird.
- die Kinderbetreuung nicht durch Personen erfolgt, die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben.

2.6.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.6.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.6.3.2

Bemessungsgrundlagen

Personal- und Sachausgaben

Ausgaben für Kinderbetreuung

2.6.3.3

Förderhöhe

- pro Teilnehmendem und Monat pauschal 300 € für eine Vorlaufphase von max. 6 Monaten
und bei Übergang in eine betriebliche Erstausbildung in Teilzeit
für eine bis zu achtmonatige Begleitphase nach Beginn der betrieblichen Ausbildung.

Die Gesamtdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Ein- und Austrittsmonat gelten dabei jeweils als voller Monat.

- pro Teilnehmendem und Monat pauschal 130 € Ausgaben für Kinderbetreuung.

2.6.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.6.4.1

Teilnehmendenlisten

Es sind Teilnehmendenlisten zu führen.

Wechsel von Teilnehmenden sind in den Listen zu dokumentieren.

2.6.4.2

Ausgaben für Kinderbetreuung

Beenden Teilnehmende die Vorbereitungsmaßnahme oder Ausbildung vorzeitig, werden die Ausgaben für die Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.

2.6.4.3

Der Zuwendungsempfänger setzt mit dem Unternehmen, das den Praktikumsplatz zur Verfügung stellt, eine schriftliche Vereinbarung auf, die Praktikumszeiten, Praktikumsbetreuung im Betrieb, möglichst fachliche Qualifizierungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres festlegt und eine qualifizierte Praktikumsbescheinigung verlangt. Die Vereinbarung ist vom Unternehmen, dem Zuwendungsempfänger und dem Teilnehmenden zu unterzeichnen.

2.6.4.4

Der Übergang in eine Berufsausbildung in Vollzeit ist nicht förderschädlich. Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist dies schriftlich anzuzeigen.

2.7

100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen

2.7.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die berufliche Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen, z.B. mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung/Kommunikationsbehinderung, psychischer Behinderung, Mehrfachbehinderung.

2.7.2

Zuwendungsvoraussetzungen

2.7.2.1

Der Antragstellende

- ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) ausbildungsberechtigt,
- kann auf Grund seiner Ausstattung und Kompetenzen die behinderungsspezifische Begleitung der Auszubildenden gewährleisten (Einrichtungen gem. § 35 SGB IX = Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke in Nordrhein-Westfalen) und
- verfügt über freie Kapazitäten.

Der Antragstellende schließt den Ausbildungsvertrag mit der oder dem Jugendlichen und führt die Ausbildung verantwortlich durch.

2.7.2.2

Ausgebildet werden Ausbildungsberufe mit und ohne Fortsetzungsmöglichkeiten nach § 4 BBiG, § 64 bis 66 BBiG oder nach § 42 HWO.

Die praktische Ausbildung ist so konzipiert, dass mehr als die Hälfte der praktischen Ausbildung in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes erfolgt.

Der jeweilige Bildungsträger akquiriert den Betrieb und schließt mit ihm einen Kooperationsvertrag ab, in dem die beidseitigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten (insbesondere Umfang und Inhalte der praktischen Ausbildung, gegenseitige Information und Zusammenarbeit) vereinbart werden.

2.7.2.3

Die Ausbildung ist dem Bedarf der Zielgruppe entsprechend mit sozialpädagogischer Betreuung, Stütz- und Förderunterricht sowie Fallsteuerung/Coaching durch die Zuwendungsempfänger zu flankieren.

2.7.2.4

Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

Als notwendige Voraussetzung muss die Förderzusage der Arbeitsverwaltung (z.B. Agentur für Arbeit) vorliegen.

2.7.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.7.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.7.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben.

2.7.3.3

Förderhöhe

Der Festbetrag beträgt pauschal 640 € je Ausbildungsplatz und Monat.

2.7.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.7.4.1

Teilnehmendenabbruch

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Teilnehmenden soll eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden. Erfolgt eine solche nicht, gilt der Teilnehmendenplatz bis zum Ende des auf das Ausscheiden folgenden Monats als besetzt.

2.7.4.2

Nachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung wird durch eine einmal im Monat von den Teilnehmenden zu unterzeichnende Teilnehmendenliste dokumentiert.

2.8

Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung

2.8.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Prüfungsgebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen bei den Kammern entsprechend ihrer Gebührenordnung zur Kammerprüfung nach § 2 der Berufskollegsanrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO).

2.8.2

Zuwendungsempfangende

Zuständige Schulträger; Letztempfangende der Zuwendung sind die mit den Prüfungsgebühren belasteten Jugendlichen.

2.8.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt insoweit als erteilt, dass der Antrag vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt wird.

2.8.3.1

Der Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach BKAZVO ist zu erbringen.

2.8.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.8.4.1

Finanzierungsart

Vollfinanzierung

2.8.4.2

Bemessungsgrundlage

2.8.4.2.1

Prüfungsgebühren

2.8.4.3

Förderhöhe

2.8.4.3.1

Gebührensätze gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnungen der zuständigen Kammern.

2.8.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Gebührenbescheide bzw. Rechnungen der zuständigen Kammern.

3

Investitionspriorität – Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel

3.1

Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung

3.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die beteiligungsorientierte Beratung. Diese orientiert sich an folgenden Punkten:

- Zur grundsätzlichen Feststellung der Förderfähigkeit erfolgt eine fachliche Stellungnahme in Form eines Beratungsschecks.
- Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der mit der Beratungsstelle identifizierten Problem- und Aufgabenstellung, Unternehmensstrategie.
- Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen sowie deren Verortung im Zusammenhang der Handlungsfelder Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Arbeit und Gesundheit, Personalentwicklung, Qualifizierungsbedarf, Altersstruktur, Fachkräftebedarf.
- Festlegung von Maßnahmen in einem Handlungsplan.
- Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen Möglichkeiten.
- Die Beratung hat in der Regel im Unternehmen stattzufinden.

Als Ergebnis der Beratung zur Fachkräftesicherung liegt grundsätzlich ein betrieblicher Handlungsplan vor.

3.1.2

Zuwendungsempfangende

Unternehmen als natürliche und juristische Personen mit Arbeitsstätten in NRW.

3.1.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt.

3.1.3.1

„De-minimis-Regelung“ gem. der VO (EU) Nr. 1407/2013.

3.1.3.2

Nachweis der Beratung des Unternehmens bei einer Beratungsstelle für Potentialberatung, die vor Beginn der Potentialberatung stattgefunden hat.

3.1.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.1.4.2

Bemessungsgrundlage

Ausgaben für einen Beratungstag.

Ein Beratungstag umfasst 8 Stunden. Die Aufteilung eines Beratungstages ist zulässig.

3.1.4.3

Förderhöhe

50 % der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) für maximal 15 Beratungstage, jedoch höchstens 500 € pro Beratungstag.

3.1.5

Verfahren

3.1.5.1

Der Antrag soll mit dem von der Beratungsstelle ausgegebenen Formular bei der regional zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden.

3.1.5.2

Will ein Unternehmen bei negativer Stellungnahme der Beratungsstelle einen Antrag stellen, hat dies mit einem bei der Bewilligungsbehörde anzufordernden Formular zu erfolgen.

Die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. Nr. 3.1.3 gilt für diese Anträge nicht.

3.1.5.3

Das Unternehmen erklärt im Antrag, dass es für die Förderung keine anderen Bundes- oder Landesprogramme in Anspruch genommen hat.

3.2

Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren

3.2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für die berufliche Weiterbildung, die der Kompetenzentwicklung von Beschäftigten und Berufsrückkehrenden dienen.

Zur grundsätzlichen Feststellung der Förderfähigkeit erfolgt eine fachliche Stellungnahme in Form eines Bildungsschecks.

3.2.2

Zuwendungsempfangende

Weiterbildungsanbieter als natürliche und juristische Personen.

3.2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt.

3.2.3.1

Vorlage des Originalbildungsschecks.

3.2.3.2

Auf dem Bildungsscheck ist der Antragstellende als möglicher Anbieter vermerkt.

3.2.3.3

Die Weiterbildung muss den auf dem Bildungsscheck aufgeführten Inhalt der Bildungsmaßnahme abdecken und für die dort namentlich benannte Person erbracht werden.

3.2.3.4

Der Bildungsscheck wurde vor Kursbeginn ausgestellt.

3.2.3.5

Der Anteil der Kosten für die Weiterbildung, die nicht durch die Zuwendung gedeckt sind, wurde erbracht.

3.2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.2.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.2.4.2

Bemessungsgrundlage

Kursentgelte (Teilnahme- und Prüfungsentgelte).

Anmeldegebühren und Zertifikatskosten zählen zu den Kursentgelten.

3.2.4.3

Förderhöhe

50 % des Kursentgeltes pro Bildungsscheck, höchstens jedoch der auf dem Bildungsscheck vermerkte Höchstbetrag.

3.2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.2.5.1

Kursentgelte im Sinne dieser Richtlinie sind für den

betrieblichen Zugang (= Weiterbildung von Beschäftigten eines Unternehmens) die Nettokosten der Weiterbildungsmaßnahme (Teilnahme- und Prüfungsentgelte ohne Umsatzsteuer).

individuellen Zugang (= einzelne Beschäftigte und Berufsrückkehrende) die Bruttokosten der Weiterbildungsmaßnahme (Teilnahme- und Prüfungsentgelte inkl. Umsatzsteuer).

Die Steuerung erfolgt über die Ausgabe der Bildungsschecks.

3.2.5.2

Bei vereinbarter Ratenzahlung für Kurse über den auf dem Bildungsscheck ausgewiesenen Höchstbetrag ist es ausreichend, wenn der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von mindestens 50 % des Höchstbetrages nachgewiesen wird.

3.3

Weiterbildungsberatung

3.3.1

Gegenstand der Förderung

3.3.1.1

Gefördert werden Weiterbildungsberatungen von Unternehmen, Berufsrückkehrenden und Beschäftigten im Rahmen des Programms Kompetenzentwicklung durch Bildungsscheckverfahren.

3.3.1.2

Gefördert wird die Beratung zur Bildungsbedarfsermittlung in Unternehmen.

3.3.2

Zuwendungsempfangende

Von den Regionen benannte und dem für Arbeit zuständigen Ministerium zugelassene Beratungseinrichtungen als natürliche und juristische Personen.

3.3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.3.1

Voraussetzungen zu Nr. 3.3.1.1 und Nr. 3.3.1.2

Die Beratungsstellen beraten die Ratsuchenden kostenlos.

3.3.3.2

Voraussetzungen zu Nr. 3.3.1.1

Soweit die antragstellende Person die Voraussetzungen zum Erhalt des Prämiengutscheins im Rahmen der Bildungsprämie erfüllt, geht dieser dem Bildungsscheck vor.

3.3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.3.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

3.3.4.2

Bemessungsgrundlage

Personalausgaben einer Beratung.

3.3.4.3

Förderhöhe

3.3.4.3.1

Bildungsscheck

3.3.4.3.1.1

Pauschal 65 € pro Beratung von Unternehmen.

3.3.4.3.1.2

Pauschal 32,50 € pro Beratung von einzelnen Beschäftigten und Berufsrückkehrenden.

3.3.4.3.2

Beratung zur Bildungsbedarfsermittlung von Unternehmen

3.3.4.3.2.1

Pauschal 81,50 € pro Beratung eines Unternehmens in der Beratungsstelle.

3.3.4.3.2.2

Pauschal 147 € pro Beratung eines Unternehmens an dessen Arbeitsstätte.

3.4

Beratung zur beruflichen Entwicklung/Anerkennung Kompetenzen

3.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die individuelle Beratung zur Unterstützung bei der Gestaltung der beruflichen Entwicklung.

3.4.2

Zuwendungsempfangende

Beratungseinrichtungen, die vom für Arbeit zuständigen Ministerium zugelassen wurden.

3.4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beraterin oder der Berater muss für die Beratung durch das für Arbeit zuständige Ministerium akkreditiert sein.

3.4.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

3.4.4.2

Bemessungsgrundlage

Beratungsstunde (= Zeitstunde)

3.4.4.3

Förderhöhe

Je Beratungsstunde wird eine Pauschale von 49,00 € gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Beratungsstunden wird pro Ratsuchendem auf max. 9 begrenzt.

3.4.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.4.5.1

Abrechnung der Beratung

Die Abrechnung erfolgt je angefangener Beratungsstunde.

Die Beratung kann in mehreren Einzelsitzungen erfolgen. Für die Abrechnung sind die einzelnen Beratungszeiten zu einer Gesamtberatungszeit zu summieren. Die Abrechnung erfolgt anhand der dargestellten Gesamtberatungszeit.

3.4.5.2

Dokumentation der Beratung

Die Beratung und deren zeitlicher Umfang sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen.

3.5

Fachkräfte

3.5.1

Gegenstand der Förderung

Vorhaben zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften.

3.5.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Die AG Einzelprojekte hat die Förderung des Projektes beschlossen.

3.5.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.5.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.5.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

3.5.3.3

Förderhöhe Max. 50 %

3.5.3.3.1

der projektbezogen benötigten Funktionen als Pauschalen gem. Nr. 1.5.3.1.

3.5.3.3.2

der benötigten maßnahmebezogenen Sachausgaben gem. Nr. 1.5.3.2.

3.5.4

Verfahren

Die Vorhabenbeschreibung ist an das für Arbeit zuständige Ministerium zu senden.

Nach Vorlage der fachlichen Einschätzung erfolgt die Förderentscheidung der AG Einzelprojekte durch Umlaufbeschluss.

Der Einreichende wird durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte informiert.

Bei positivem Beschluss kann der Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden.

3.6

Beschäftigentransfer

3.6.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann der Transfer von Arbeitslosigkeit Bedrohter in eine neue Beschäftigung durch Beratung und flankierende Tätigkeiten.

3.6.2

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

3.6.2.1

Voraussetzungen

Die nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt.

– Die Zustimmung des für Arbeit zuständigen Ministeriums muss vorliegen.

– Es muss sich um ein Unternehmen handeln, dass

– gem. EU-Kriterien als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) einzustufen ist. Die KMU-Eigenschaft ist vom Unternehmen zu erklären,

– von Insolvenz bedroht oder insolvent ist. Der Nachweis ist z. B. durch einen Beschluss des Amtsgerichts zu erbringen oder

– sich nachweislich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und für die Region eine besondere arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat. Der Nachweis ist zu erbringen.

– Im Unternehmen müssen Beschäftigte durch einen Personalabbau von Arbeitslosigkeit bedroht sein.

– Grundsätzlich muss ein Transfersozialplan abgeschlossen sein.

3.6.2.2

Förderausschluss/-beschränkung

– Für nach anderen Bundes- oder Landesprogrammen geförderte identische Fördergegenstände kann keine Aufstockung nach diesem Programm erfolgen.

– Nach diesem Programm ist eine ergänzende Förderung von nach § 110 SGB III finanzierten Transferagenturen ausgeschlossen.

– Die Förderung soll bis zu 12 Monate dauern.

3.6.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.6.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.6.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

3.6.3.3.

Förderhöhe

3.6.3.3.1

Beratung

Pauschal 80 % von Nr. 1.5.3.1.3 pro Jahr und Stelle.

3.6.3.3.2

Flankierende Tätigkeiten

Pauschal 80 % von Nr. 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle. Personalschlüssel: Untergrenze 1:60 TN.

3.6.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein vermittlungsorientiertes Projektkonzept hat spätestens bis vier Wochen nach dem genehmigten Maßnahmebeginn vorzuliegen. Erst dann kann die Förderung ausbezahlt werden.

Prioritätsachse B –

Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut

4

Investitionspriorität – Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

4.1

Jugend in Arbeit plus

4.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

1. die individuelle vermittlungsorientierte Beratung und Begleitung sowie die Einwerbung und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die individuelle Beratung und Begleitung der Jugendlichen während der Beschäftigungsphase,
2. Koordinierung einschließlich der damit verbundenen Verwaltungs-, Dokumentations-, Reise- und Koordinierungsaufgaben, Teilnahme an Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.

4.1.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuweisung von Jugendlichen erfolgt durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter.

4.1.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1.3.1

Finanzierungsart

Vollfinanzierung

Ist eine Kommune Zuwendungsempfänger, ist die Förderung als Anteilfinanzierung zu gewähren.

4.1.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

4.1.3.3

Förderhöhe

In jedem Fall ist mindestens eine 0,5 Stelle zu besetzen.

4.1.3.3.1

Beraterinnen, Berater und Kammerfachkräfte für Beratungstätigkeiten Pauschal Nr. 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.

4.1.3.3.2

Koordinatoren für Koordinierungstätigkeiten Pauschal Nr. 1.5.3.1.3 pro Jahr und Stelle.

4.1.3.3.2.1

Ist eine Kommune Zuwendungsempfänger, ist ein Eigenanteil i.H.v. 10% gem. Nr. 1.5.4 für Nr. 4.1.3.3.1 und Nr. 4.1.3.3.2 vorzusehen.

4.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1.4.1

Dokumentation der Beratung

Die Beratung und deren zeitlicher Umfang sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation haben die beratenen und beratenden Personen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.2

Öffentlich Geförderte Beschäftigung / Sozialer Arbeitsmarkt

4.2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung für besonders benachteiligte Zielgruppen des SGB II. Ziel ist eine langfristige bzw. dauerhafte Integration in das Erwerbsleben durch

- Coaching, Projektleitung und Qualifizierung und
- einen individuellen Lohnkostenzuschuss.

4.2.2

Zuwendungsempfänger

Öffentliche oder gemeinnützige Träger.

Die Weiterleitung der Zuwendung ist nur an öffentliche oder gemeinnützige Träger möglich.

4.2.3

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

4.2.3.1

Voraussetzungen

- Die Förderung der Projektleitung, des Coachings und der Qualifizierung kann im Rahmen einer (durch SGB II) geförderten Beschäftigungsphase bis zu 24 Monate gewährt werden.
- Ein vorgelagertes Coaching ist darüber hinaus bis zu 3 Monaten förderfähig.
- Soweit das Coaching bei einer sozialversicherungspflichtigen (nicht geringfügigen) Beschäftigung des Teilnehmenden über das Projektende hinaus erforderlich ist, ist eine Fortsetzung bis zu 6 Monaten möglich. Ein Antrag auf Verlängerung soll möglichst 6 Monate vor Projektende gestellt werden.

4.2.3.2

Ausschluss

Die Förderung von Personalkosten des Jobcenters für die Durchführung des Coachings oder der Qualifizierung ist ausgeschlossen.

4.2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.2.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

4.2.4.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

4.2.4.3

Förderhöhe

4.2.4.3.1

Coach

Pauschaler Festbetrag in Höhe von 65.988 € pro Jahr und Stelle.

Für die Teilnehmerbetreuung wird als Orientierungswert ein Betreuungsschlüssel von 1:20 zugrunde gelegt.

4.2.4.3.2

Projektleitung

Pauschaler Festbetrag in Höhe von 76.140 € pro Jahr und Stelle.

Als Orientierungswert für die Leitung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:30 zugrunde gelegt.

4.2.4.3.3

Qualifizierung

Notwendige Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Dienstleister sind zu beantragen.

Für diese maßnahmebezogenen Sachausgaben gilt Nr. 1.5.3.2 bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € je Teilnehmendem und Jahr. In begründeten Einzelfällen ist eine Kostenübernahme bis zu 5.000 € möglich.

Soweit die Qualifizierung von Beschäftigten des Zuwendungsempfangenden erbracht wird, die nicht direkt im Projekt mitarbeiten, kann die durch Stundenzettel dokumentierte Leistung gem. Nr. 1.5.3.5 beantragt und abgerechnet werden. Hierfür können max. 60 Stunden je Teilnehmendem und Jahr beantragt werden.

4.2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.2.5.1

Im Anschluss an die gesetzliche Regelförderung ist die Beantragung eines individuellen Lohnkostenzuschusses möglich. Über die Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium im Einzelfall.

4.2.6

Verfahren

Anträge sind über die jeweils zuständige Regionalagentur an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Diese kann eine Stellungnahme von der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) anfordern.

4.3

Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren

4.3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beratung und Begleitung erwerbsloser Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen, Berufsrückkehrender sowie Beschäftigter mit aufstockenden SGB II-Leistungen.

4.3.1.1

Erwerbslosenberatungsstellen

Die Ratsuchenden erhalten Unterstützung zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie werden über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert, bezüglich ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Situation beraten und erhalten rechtskreisübergreifende Unterstützung. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her.

4.3.1.2

Arbeitslosenzentren

Die Einrichtungen bieten mit ihrem niedrigschwelligen Ansatz Begegnungsmöglichkeiten und soziale Kontakte, durch die negative Auswirkungen von Arbeitslosigkeit (Marginalisierung) zumindest abgemildert werden können und schließen die Betroffenen für weiterführende Beratungsangebote auf.

4.3.2

Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.2.1

Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragstellung.

4.3.2.2

Ausreichende und angemessene Räumlichkeiten, regelmäßige Öffnungszeiten. Diese Voraussetzung orientiert sich an folgenden Vorgaben:

- Erwerbslosenberatungsstellen: separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen.
- Arbeitslosenzentren: Räumlichkeiten zur Durchführung von Gruppenangeboten mit mindestens 20 Teilnehmenden, separater Raum für vertrauliche Gespräche.
- Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren: regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens 5 Tagen in der Woche mit insgesamt 30 Wochenstunden.

4.3.2.3

Fachpersonal für Erwerbslosenberatungsstellen:

Mindestens Abschluss eines Bachelor-Studienganges oder Fachhochschulabschluss. Anderweitig erworbene Qualifikationen sind auf Antrag förderfähig.

4.3.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.3.3.1

Finanzierungsart

4.3.3.1.1

Erwerbslosenberatungsstellen Anteilfinanzierung

4.3.3.1.2

Arbeitslosenzentren

Festbetragsfinanzierung

4.3.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

4.3.3.3

Förderhöhe

4.3.3.3.1

Erwerbslosenberatungsstellen

Pauschal werden 80 %

– von Nr. 1.5.3.1.3 pro Jahr für max. eine Leitungsstelle und

– von Nr. 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für max. 3 weitere Stellen gewährt.

4.3.3.3.2

Arbeitslosenzentren

Pauschaler Festbetrag in Höhe von 15.600 € pro Jahr.

Prioritätsachse C –**Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen**

5

Investitionspriorität – Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen.

5.1

Lebens- und Erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung

5.1.1

Organisation, fachliche Begleitung und Beratung

5.1.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für die Organisation, fachliche Begleitung und Beratung.

5.1.1.2

Zuwendungsempfängende

- Arbeit und Leben – Landesarbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung Nordrhein-Westfalen e.V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung Nordrhein-Westfalen e.V.,
- Landesverband der Volkshochschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

5.1.1.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1.1.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.1.1.3.2

Personal- und Sachausgaben

5.1.1.3.3

Förderhöhe

Pauschaler Festbetrag in Höhe von 39.780 € pro Jahr.

5.1.2

Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung, Weiterbildung geht zur Schule und

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

5.1.2.1

Gegenstand der Förderung

5.1.2.1.1

Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder
- b) zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder der Fachoberschulreife

in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbswelterfahrung.

5.1.2.1.2

Weiterbildung geht zur Schule

Gefördert werden der Erwerb und die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Übergangsprozess in das Erwerbsleben durch die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen.

5.1.2.1.3

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Gefördert werden Qualifizierungen,

- die eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbsleben in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen,
- die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklungen von Tageseinrichtungen für Kinder

zum Gegenstand haben.

5.1.2.2

Zuwendungsempfängende

Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen

5.1.2.3

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

5.1.2.3.1

Alle Maßnahmen

Voraussetzungen:

- Die zu fördernden Kurse sind im Rahmen von Interessenbekundungen bei den unter Nr. 5.1.1.2 genannten Einrichtungen einzureichen.

- Die unter Nr. 5.1.1.2 genannten Einrichtungen bieten eine fachliche Beratung an.

Die Vorlage eines Finanzierungsplans einschließlich der damit zusammenhängenden Angaben, z.B. Erklärung zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist nicht erforderlich.

Ausschluss:

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit einer Zuwendung von weniger als 1.000 €. Anträge mit zusammengefassten, gleichartigen Kursen bzw. aufeinander aufbauenden Kursen gelten als eine Maßnahme.
- Weiterbildungsangebote, die fast ausschließlich im privaten Interesse der Teilnehmenden liegen.

5.1.2.3.2

Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung

Die Maßnahmen sind in der Form konzipiert, dass anteilig Elemente der Berufsorientierung und Erwerbswelterfahrung enthalten sind.

Dieses Ziel wird beispielsweise durch

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben,
- Durchführung von Betriebspraktika, Betriebsbesichtigungen und Betriebserkundungen,
- individuelle Beratung und Betreuung zur Berufswahl oder
- Bewerbungstrainings erreicht.

5.1.2.3.3

Weiterbildung geht zur Schule

Voraussetzungen:

- Die Maßnahmen zielen auf Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Erziehungsberechtigte ab.
- Förderfähige Maßnahmetypen:
 - Entwicklung von Berufs- und Arbeitswelt sowie ihre Bedeutung für die individuelle Berufsbiografie.
 - Selbstorganisation als Basiskompetenz für die Berufswahl (z.B. Methoden der Arbeitsorganisation, Motivationsstrategien, Berufsplanung, Gesundheit als Voraussetzung für die Beschäftigungsfähigkeit).
 - Soziale Kompetenz (z.B. Konfliktmanagement, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Partizipationskompetenz).
 - Vertiefung der Sozial- und Erziehungskompetenzen von Eltern im Blick auf die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit (z.B. Training zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familie).
 - Basisqualifikation zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit (z.B. berufsbezogener Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, IT, Medien).

5.1.2.3.4

Qualifizierung von Beschäftigten der Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen

Voraussetzungen:

Die Maßnahmen sind für Beschäftigte und Ehrenamtliche (inkl. Berufsrückkehrende) konzipiert, die lehrend und betreuend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

5.1.2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1.2.4.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.1.2.4.2

Bemessungsgrundlage

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

5.1.2.4.3

Förderhöhe

Je Unterrichtsstunde wird eine Pauschale von 39,50 € gewährt.

6

Investitionspriorität – Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

6.1

Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel

6.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden aus Industrie und Handel, um deren Ausbildungsqualität zu sichern und zu verbessern.

6.1.2

Zuwendungsempfängende

Berufsförderungswerk der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen e.V.; Letztempfangende sind die beteiligten Bildungsträger.

6.1.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1.3.1

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

6.1.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben des jeweils Lehrenden.

6.1.3.3

Förderhöhe

Pro Lehrgangstag wird ein pauschaler Festbetrag in Höhe von 125 € gewährt.

6.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1.4.1

Der Lehrgangstag wird durch eine Teilnehmendenliste dokumentiert.

6.2

Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk

6.2.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

6.2.1.1

die laufenden Ausgaben für die überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden im Bereich des Handwerks.

6.2.1.2

Ausgaben für die zentrale Betreuung und Umsetzung des Programms.

6.2.2

Zuwendungsempfängende

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.;

Letztempfangende sind die Träger von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

6.2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

6.2.3.1

Gefördert wird die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis in den Lehrlingsrollen der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern eingetragen ist.

Abweichend hiervon sind Auszubildende mit Wohnsitz in Nordrhein- Westfalen und einem Lehrlingsrolleneintrag in einem anderen Bundesland als förderfähig anzusehen.

6.2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.2.4.1

Finanzierungsart

Förderung nach Nr. 6.2.1.1: Anteilfinanzierung Förderung nach Nr. 6.2.1.2: Vollfinanzierung

6.2.4.2

Bemessungsgrundlage

Förderung nach Nr. 6.2.1.1: Kostensatz je Lehrgang gem. Ermittlung des Heinz-Piest-Instituts (HPI)

Förderung nach Nr. 6.2.1.2: Personal- und Sachausgaben

6.2.4.3

Förderhöhe

6.2.4.3.1

Förderung nach Nr. 6.2.1.1:

Max. 80 % des HPI-Kostensatzes je Lehrgang und Teilnehmenden als Pauschale

6.2.4.3.2

Förderung nach Nr. 6.2.1.2:

6.2.4.3.2.1

Personal- und Sachausgaben: Pauschal 100 % von Nr. 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.

6.2.4.3.2.2

Maßnahmebezogene Sachausgaben für die technische Betreuung der Datenbank Cascade sind gem. Nr. 1.5.3.2 bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 € förderfähig.

Prioritätsachse D – Technische Hilfe

7

Investitionspriorität – Technische Hilfe

7.1

Regionalagenturen

7.1.1

Fördergegenstand

Gefördert werden Ausgaben zur Umsetzung der Landesarbeitsmarktpolitik in den Regionen Nordrhein-Westfalens.

7.1.3

Zuwendungsempfängende

Träger der Regionalagenturen und Regionalagenturen

7.1.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Regionalagenturen stellen sicher, dass

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Träger, Betriebe und weitere Interessierte zur Verfügung stehen.

- Anfragen zu Programmen der Landesarbeitsmarktpolitik beantwortet werden können.

- Strukturen vorhanden sind, um regionale Entscheidungen vorzubereiten und einzuholen.

- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

7.1.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1.4.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

7.1.4.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

7.1.4.3

Förderhöhe

7.1.4.3.1

Leitung der Regionalagenturen

Pauschal 85 % von Nr. 1.5.3.1.2 pro Jahr und Stelle.

7.1.4.3.2

Mitarbeitende der Regionalagenturen Pauschal 85 % von Nr. 1.5.3.1.4 pro Jahr und Stelle.

7.1.4.3.3

Maßnahmebezogene Sachausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit sind gem. Nr. 1.5.3.2 mit 50 % der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € förderfähig.

8.

Prioritätsachsenübergreifende Maßnahmen

8.1

ESF-kofinanzierte Einzelprojekte

8.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die

- keinem Programm dieser Richtlinie zuzuordnen sind,
- aus ESF-Mitteln kofinanziert werden und
- einen positiven Beschluss der AG Einzelprojekte haben.

8.1.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Die AG Einzelprojekte hat die Förderung des Projektes beschlossen.

Bei der Beschlussfassung orientiert sich die AG Einzelprojekte an folgenden Punkten:

- Innovationsgehalt des Förderkonzepts,
- besonders überzeugende Verbindung landespolitischer Ansätze mit den Querschnittszielen Chancengleichheit, Nachhaltigkeit, Transnationalität oder
- Transfer erfolgreicher Projektansätze in eine andere Finanzierung oder
- herausgehobene Relevanz des Projekts im Rahmen der Strategie des ESF-Programms und der Landespolitik.

8.1.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

8.1.3.1

Finanzierungsart

Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Finanzierungsart.

8.1.3.2

Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben

8.1.3.3

Förderhöhe

Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung der Förderhöhe.

8.1.3.3.1

Es sind die Pauschalen gem. Nr. 1.5.3.1 anzuwenden.

8.1.3.3.2

Maßnahmebezogene Sachausgaben gem. Nr. 1.5.3.2 können zur Anwendung kommen.

8.1.4

Zuständigkeiten und Verfahren

8.1.4.1

AG Einzelprojekte

Die AG Einzelprojekte ist zwischengeschaltete Stelle im Rahmen der Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen. Sie hat die Aufgabe, alle Projekte, die außerhalb von Programmen zur Förderung unter Beteiligung des ESF beantragt werden, zu prüfen und eine Förderentscheidung zu treffen.

Die AG Einzelprojekte setzt sich für

- Projekte der Arbeitspolitik aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Abteilungsleitung der für Arbeit zuständigen Abteilung (Vorsitz),
 - Gruppenleitungen der für Arbeit zuständigen Abteilung,
 - Vertretung der ESF-Verwaltungsbehörde,
 - Vertretung des Fachreferats.
- alle anderen Projekte aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Abteilungsleitung der für Arbeit zuständigen Abteilung (Vorsitz),
 - Vertretung der ESF-Verwaltungsbehörde,
 - Vertretung des zuständigen Fachressorts.

Die Vertretung der Mitglieder ist möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

8.1.4.2

Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte

Die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte ist Bestandteil der Verwaltungsbehörde für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Sie ist für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Beschlussfassung der AG Einzelprojekte zuständig.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört u. a. auch,

- bei eingeschränkt positiven Beschlüssen, die Überarbeitung zu begleiten und die Förderfähigkeit zu bestätigen.
- zuwendungsrechtliche Fragen während des Bewilligungsverfahrens und der Projektumsetzung abschließend zu entscheiden.

8.1.4.3

Verfahren

Der Antragstellende sendet eine Projektkonzeption, bestehend aus inhaltlicher Beschreibung des geplanten Projekts und ausführlichem Finanzierungsplan, an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte im für Arbeit zuständigen Ministerium.

Zur Projektkonzeption wird die Stellungnahme des zuständigen Fachreferats herangezogen. Bedarfsweise erfolgt die Einholung eines Gutachtens einer externen Stelle.

Mit der Stellungnahme des Fachreferats sowie einer im Bedarfsfall erforderlichen zuwendungsrechtlichen Einschätzung der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte wird die Projektkonzeption zur Entscheidung der AG Einzelprojekte vorgelegt. Die AG Einzelprojekte entscheidet im Rahmen einer Sitzung oder per Umlaufbeschluss.

Den Beschluss teilt die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte dem Antragstellenden mit. Bei positivem Beschluss kann der Förderantrag bei der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte gestellt werden.

Die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte übersendet den Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde. Der begleitende Erlass ist zu beachten. Die beteiligten Ressorts weisen die für die Kofinanzierung benötigten Landesmittel der zuständigen Bewilligungsbehörde zu.

9

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23.12.2014 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31.12.2023.

Anlage 1 zur ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020

**Zuständigkeitsregelungen
zur Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnah-
men der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiter-
bildung unter Einbeziehung von Mitteln des
Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)**

Gem. Nr. 1.7.1.2 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil der Maßnahme stattfindet.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
2.2	Starthelfende	Köln
2.3	Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen	Arnsberg
3.2	Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren	
	Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen)	Arnsberg
	Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)	Detmold
6.2	Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen im Handwerk	Köln

Anlage 2 zur ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen unter Beteiligung des
Europäischen Sozialfonds (ANBest-ESF)**

Die ANBest-ESF enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der verwendete Begriff „Ausgaben“ umfasst auch die Standardeinheitskosten (= Pauschalen).

Inhalt:

- Nr. 1 Umsetzung des Projekts
- Nr. 2 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 4 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 5 Investitionen
- Nr. 6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nr. 10 Öffentlichkeitsarbeit
- Nr. 11 Sonstige Regelungen

1**Umsetzung des Projekts****1.1**

Das direkt im Projekt arbeitende Personal wird durch schriftliche Anweisung dem Projekt zugewiesen.

Die Anweisung enthält den Namen und das Bewilligungsaktenzeichen des Projekts, den Namen der oder des Beschäftigten, den Zeitraum der Zuordnung zum Projekt sowie die geplanten Stundenanteile.

1.2

In folgenden Fällen ist die tatsächliche Tätigkeit durch Stundenzettel nachzuweisen:

- Die oder der Beschäftigte der Zuwendungsempfänger bzw. eines Weiterleitungsvertragspartners, die nur mit einem Anteil der vereinbarten Arbeitszeit unmittelbar für das Projekt arbeiten und gleichgestellte Honorarkräfte und/oder
- Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten in die Bemessungsgrundlage als fiktive Ausgabe und/oder
- Beteiligung Dritter an der Finanzierung in Form von Personalgestellung. Das dem Zuwendungsbescheid beigefügte Muster ist verbindlich zu nutzen.

Entschuldigte Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub) können mit der durchschnittlich beantragten Arbeitszeit berücksichtigt werden.

1.3

Für das mit seiner gesamten Arbeitszeit im Projekt tätige Personal gelten entschuldigte Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub) als Arbeitszeit.

Soweit Berechnungen auf Basis von Jahresarbeitsstunden notwendig sind, ist von 1.720 Jahresarbeitsstunden pro Vollzeitstelle auszugehen.

1.4

Die geförderten Maßnahmen müssen innerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden.

2**Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

2.1

Die auf Basis von Pauschalen ermittelte und gewährte Zuwendung dient zur Deckung der Ausgaben des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks.

2.2

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfängenden ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

2.3

Die Zuwendung wird auf Anforderung für das jeweilige Quartal zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden für Ausgaben zustehen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

2.4

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2.5

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.6

Wenn nach Bewilligungsbescheid die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden, sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, zur einheitlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen ihnen und Dritten einen Weiterleitungsvertrag gemäß dem Musterweiterleitungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages bzw. der Verträge sind zusammen mit dem ersten Mittelabruf der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

3

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

3.1

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten, so ermäßigt sich die Zuwendung.

3.2

Während der Projektumsetzung anfallende Einnahmen, die im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftet werden und bei der Bewilligung nicht berücksichtigt wurden, müssen von den Projektausgaben abgezogen werden. Dies sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren oder andere Zahlungen für Dienstleistungen. Sie müssen direkt aus der Projekt-tätigkeit, d.h. den im Rahmen des Projektes entfaltenen Tätigkeiten, resultieren und insoweit als Ertrag der Projektarbeit durch die Zuwendungsempfängenden verein-nahmt worden sein.

3.3

Die bei der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde erfolgte Zuordnung des Personals zu bestimmten Funktionen ist bindend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung. Diese ist grundsätzlich vorher bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

4

Vergabe von Aufträgen

Diese Regelungen gelten ausschließlich für die Programme

- Fachkräfte (Nr. 3.5.3.3.2 der ESF-Förderrichtlinie (ESF-RL)),
- Öffentlich geförderte Beschäftigung/Sozialer Arbeitsmarkt (Nr. 4.2.2.3.3.3 ESF-RL),
- Förderung von laufenden Ausgaben der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk (Nr. 6.2.4.3.2.2 ESF-RL),
- Regionalagenturen (Nr. 7.1.4.3.3 ESF-RL) und
- Einzelprojekten (Nr. 8.1.3.3.2 ESF-RL)

und die unter den genannten Nummern aufgeführte Möglichkeit zur Nutzung von maßnahmebezogenen Sachausgaben.

4.1

Verfahren für die Anerkennung von maßnahmebezogenen Sachausgaben

Die Ausgaben werden nur dann anerkannt, wenn sie durch Rechnung und Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug, Quittung) nachgewiesen werden.

Für vorsteuerabzugsfähige Zuwendungsempfängende: Die erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

4.2

Für die Begründung maßnahmebezogener Sachausgaben ist unter Beachtung der Nr. 4.3 das folgende Verfahren maßgebend:

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, gilt Folgendes:

Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf).

Zuwendungsempfängende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben unter Beachtung der in den VV zu § 55 LHO festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

Die VV zu § 55 LHO regelt zu den Wertgrenzen Folgendes:

Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 50.000 € ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs zulässig.

Darüber hinaus sind Beschränkte Ausschreibungen von Lieferungen und Dienstleistungen unabhängig von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 und 4 VOL/A nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs bis zu einem Auftragswert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

Eine Freihändige Vergabe ist bis zu einem Auftragswert von 15.000 € ohne Umsatzsteuer möglich. Bei freihändigen Vergaben sind in der Regel mehrere Angebote (im Allgemeinen mindestens 3) im Wettbewerb einzuholen.

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 € ohne Umsatzsteuer muss gemäß § 3 Abs.6 VOL/A kein Vergabeverfahren durchgeführt werden sowie keine Dokumentation der Preisermittlung erfolgen (Direktkauf). Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

4.3

Für die Begründung von maßnahmebezogenen Sachausgaben im Bereich der Gemeinden (GV) gilt: Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungs-

zwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

5

Investitionen

Der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien, insbesondere unbauten oder bebauten Grundstücken, Baumaßnahmen, Investitionen in die Infrastruktur sowie produktive oder sonstige Investitionen sind nicht förderfähig.

6

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,

6.1

wenn sie nach Antragsstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von diesen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

6.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

6.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

6.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht mehr innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden zustehen,

6.5

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

7

Nachweis der Verwendung

7.1

Verwendungsnachweis:

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist der Anspruch auf die erhaltene Zuwendung nachzuweisen. Soweit das Ende des Durchführungszeitraums in den Monat Dezember fällt, gilt der 28. Februar des Folgejahres als spätester Vorlagetermin.

Zwischennachweis:

Für Projekte, deren Durchführungszeitraum über den 31.12. andauert, ist bis zum 31.1. des Folgejahres ein Zwischennachweis in der Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

7.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3

In dem Sachbericht sind die Umsetzung des Projektes sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

7.4

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA online zu dokumentieren.

Die beleghafte Dokumentation des zahlenmäßigen Nachweises erfolgt im folgenden Umfang:

- Teilnehmerbasierte Bewilligungen:
Teilnehmendenlisten.
- Bewilligungen für Personal- und Sachausgaben:
Anweisung gem. Nr. 1.1 ANBest-ESF.

Für den Nachweis ist die Anweisung wie folgt zu ergänzen:

- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit seiner vollen Arbeitszeit im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, dass die Bestimmungen der Anweisung eingehalten werden.

- Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit einem Anteil seiner Arbeitszeit direkt im Projekt, so reicht die Vorlage der Stundenzettel gem. Nr. 1.2 aus.

Neben der elektronischen Übermittlung ist der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste in Papierform sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfängenden unterschrieben vorzulegen.

7.5

Von den Zuwendungsempfängenden sind die Belege in folgender Form vorzuhalten, auf Aufforderung den unter Nr. 8.2 genannten Stellen vorzulegen und von den Zuwendungsempfängenden aufzubewahren:

- im Original in Papierform,
- als beglaubigte Kopien der Originale,
- als Papiausdrucke elektronischer Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist,
- als Belege, die bei den Zuwendungsempfängenden als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden, wenn das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entspricht.

Zu den Belegen gehören anspruchsbegründende Unterlagen, Vergabeunterlagen, Teilnehmendenfragebögen, Teilnehmendenlisten und Stundenzettel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie nach dem Bewilligungsbescheid vorgeschrieben sind.

Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

7.6

Die ausgefüllten Stundenzettel sind auszudrucken, zu unterschreiben und jedem Begleitbogen beizufügen.

7.7

Bei Maßnahmen mit Teilnehmenden:

Die Anwesenheit der Teilnehmenden an der Maßnahme ist entsprechend der beigefügten Teilnehmendenlisten zu erfassen.

7.8

Angaben zu Teilnehmenden und beteiligten Einrichtungen:

Solange für ein Projekt nichts anderes spezifiziert ist, sind Teilnehmendendaten mit den von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Erhebungsinstrumenten zu erfassen und von den Zuwendungsempfängenden direkt von den Teilnehmenden abzufragen.

Die Erfassung erfolgt durch die Zuwendungsempfängenden für jeden Teilnehmenden zu drei Zeitpunkte:

- bei Eintritt in das Projekt,
- direkt nach Austritt aus dem Projekt und,
- soweit gefordert, 6 Monate nach Austritt aus dem Projekt.

Für die Teilnehmendenfragebögen ist sicherzustellen, dass diese

- vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind,
- vor dem Zeitpunkt des nächsten Mittelabrufs vollständig in das System ABBA online eingegeben sind,
- zusammen mit den unterschriebenen datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen für Prüfungen vorgehalten werden (siehe auch Nr. 11.1).

7.9

Die Zuwendungsempfängenden haben von allen Teilnehmenden, für die Ausgaben für Kinderbetreuung gewährt werden, eine Erklärung im folgenden Umfang einzuholen:

- Die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder ist im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mutter oder des Vaters an der Maßnahme notwendig.

- Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Das Kind lebt mit dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft.
- Die Kinderbetreuung wird nicht durch Dritte gefördert.
- Die Kinderbetreuung erfolgt nicht durch Personen, die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben.

7.10

Die für den kompletten Nachweis der Verwendung der Förderung notwendigen Belege hat der Zuwendungsempfänger bis zum 31. 12. 2028 aufzubewahren.

7.11

Dürfen Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise nach den Vorgaben für die Zuwendungsempfänger beizufügen bzw. in den entsprechenden Dokumentationen kenntlich zu machen.

7.12

Ausgaben für die geförderte Maßnahme, die vor Beginn oder nach Ende des Durchführungszeitraums entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Sind im Durchführungszeitraum alle Leistungen erbracht worden und verzögert sich die Auszahlung der Zuwendung oder die Verausgabung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfänger auf den Zeitraum nach Ablauf des Durchführungszeitraums, so hat dies auf die Förderfähigkeit der Ausgaben keinen Einfluss, da die Zahlungspflicht innerhalb des Durchführungszeitraums begründet wurde.

8

Prüfung der Verwendung

8.1

Die Bewilligungsbehörde sowie nach Nr. 8.2 benannte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht unmittelbar mit dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung der Zuwendung bzw. ordnungsgemäße Projektumsetzung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger halten die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilen die notwendigen Auskünfte.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf zulässigen Datenträgern vorgehalten werden (Nr. 7.5), ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Zuwendungsempfänger haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der unter Nr. 8.2 benannten Stellen sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte auch durch die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfänger) schriftlich eingeräumt werden.

8.2

Neben der Bewilligungsbehörde sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, die Prüfbehörde für den ESF in Nordrhein-Westfalen, die Bescheinigungsbehörde für den ESF in Nordrhein-Westfalen und die Verwaltungsbehörde für den ESF in Nordrhein-Westfalen sowie von diesen Beauftragte berechtigt, zu prüfen.

8.3

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme

zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

9

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

9.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

9.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 3 ANBest-ESF),

9.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Zuwendungsempfänger

9.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwenden,

9.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, sowie Mitteilungspflichten (Nr. 6) nicht rechtzeitig nachkommen.

9.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

9.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfänger anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

10

Öffentlichkeitsarbeit

10.1

Die Zuwendungsempfänger sind gehalten, bei jeder Form der Darstellung einer aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Maßnahme an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information an die Projektbeteiligten (z.B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU bzw. des ESF,
- Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU bzw. des ESF in Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen,

- Hinweise auf die Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfängenden (z.B. bei allen bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen),
- Anbringen eines Plakats (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU bzw. des ESF an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Eingangsbereich) während der Durchführung des Vorhabens,
- Einstellung einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der Website der Zuwendungsempfängenden, soweit eine solche existiert. Die Beschreibung muss im Verhältnis zum dem Umfang der Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben.

Dabei sind die nachfolgende Standard-Formulierung zu verwenden und entsprechend den Möglichkeiten die Embleme/Logos des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF beizufügen.

- Standard-Formulierung

„Mit finanzieller Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Europäischen Sozialfonds.“

- Embleme/Logos

Bei jeder der o.g. Maßnahmen sind die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ zu verwenden. Sofern weitere Embleme/Logos verwendet werden, sind alle Embleme/Logos gleichberechtigt hinsichtlich Anordnung und Größe anzubringen. Die Embleme/Logos sowie Vorgaben zur Verwendung sind im Internet unter <http://www.arbeit.nrw.de/> zu finden. Vertiefte Informationen sind in der Verordnung (EU) Nr. 821/2014 vom 28.7.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) Nr. L 223/7. S. 1 ff vom 29.7.2014 aufgeführt.

11

Sonstige Regelungen

11.1

Erhebung der Angaben zu Teilnehmenden und beteiligten Einrichtungen

Zu jedem Teilnehmendenfragebogen ist eine vom Teilnehmenden unterschriebene datenschutzrechtliche Einverständniserklärung und die Selbsterklärung des Teilnehmenden zur Richtigkeit seiner Angaben vorzuhalten. Diese Unterlagen sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Die Vordrucke für die datenschutzrechtliche Einverständniserklärung und für die Selbsterklärung werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

11.2

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko, muss von den Zuwendungsempfängenden insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) berücksichtigt werden.

– MBl. NRW. 2015 S. 82

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 22.1.2015

Die Nachfolge für das mit Wirkung vom 21. Januar 2015 ausgeschiedene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Frau Uta Schütte-Haermeyer (GRÜNE), ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1.8.2014 (MBl. NRW. S. 479)

Münster, 22. Januar 2015

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2015 S. 101

III.

Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Festlegung für die zweite Regulierungsperiode zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk – V B 4 – 38-20/2.2 (Strom)
v. 20.1.2015

Verlustenergie bezeichnet die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie. Verlustenergiekosten sind die Kosten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Beschaffung von Verlustenergie. Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüber- oder -unterdeckungen bei den Netzbetreibern führen können. Deshalb erscheint es erforderlich, dass Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie jährlich berücksichtigt werden können. Nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile, die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV zu einer jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen führen können, sofern die zuständige Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 4a ARegV festlegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde hat daher für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen, folgende Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV getroffen:

1.

Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde NRW werden ab der zweiten Regulierungsperiode (beginnend am 1.1.2014) verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösober-

grenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode (VK0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VKt), als volatile Kosten berücksichtigt wird.

2.

Die ansatzfähigen Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergeben sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig gewichtet aus dem Baseload-Preis zu 76% und dem Peakload-Preis zu 24%. Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Die ansatzfähige Menge entspricht dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2011. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode festgesetzt, eine jährliche Anpassung findet nicht statt.

3.

Ein Ist-Abgleich über das Regulierungskonto findet nicht statt.

4.

Die Festlegung wird gegenüber dem Netzbetreiber mit dem Tag der Zustellung an ihn wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde NRW veröffentlicht.

5.

Die Festlegung ist bis zum 31.12.2018 befristet. Eine nachträgliche Änderung im Rahmen des § 29 Abs. 2 EnWG bleibt vorbehalten.

Die vollständige Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern wird die Festlegung schriftlich (per Einschreiben) zugestellt. Zusätzlich erfolgt die Übersendung der Festlegung auf elektronischem Weg an die unmittelbar betroffenen Netzbetreiber sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 61772-0 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772-9-410
info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de

– MBl. NRW. 2015 S. 101

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569